

daß die Nationale Volksarmee ein Haufen sei. Zu einem anderen Zeitpunkt konkret konnte auch dieser nicht mehr festgestellt werden, hat der Angeklagte wiederum im Zusammenhang mit der Werbung für die Nationale Volksarmee drei Beispiele geäußert, wonach solche Bürger, die einen freiwilligen Beitritt zur Armee abgelehnt hätten, entweder geschlagen werden oder an jenen anderen Arbeitsplatz versetzt worden wären. Diese Beispiele will der Angeklagte von einem anderen gehört haben, den er dem Senat gegenüber als Gewährsmann bezeichnete und dessen Namensangabe er verweigert.

Am 13. 9.1961 fand im Klubhaus des VEB Funkwerk in Leipzig eine Beratung des FDJ-Aktivs der Veterinär-medizinischen Fakultät statt. An dieser Beratung nahm auch der Angeklagte teil. Aufgabe dieser Beratung bestand darin, das zu erreichende Ziel des beginnenden Studienjahres festzulegen und sich darüber hinaus mit einigen Studenten zu befassen, die der Einberufung zu einem Reservistenlehrgang bzw. der festgelegten Teilnahme am Landeinsatz nicht Folge geleistet hatten. Die Versammlungsleitung machte den Vorschlag, daß diese Studenten, soweit sie selbst an dieser Beratung teilnahmen, den Saal verlassen sollten. Mit Ausnahme des Angeklagten stimmten die ca. 100 Teilnehmer dieser Tagung für diesen Vorschlag. Als der Angeklagte merkte, daß er mit seiner Meinung nicht durchkam, verließ er ebenfalls den Saal, wobei er vorher gegenüber anderen Studenten zum Ausdruck brachte, daß er mit einer solchen Prognostik nicht einverstanden sei. Auch als er nach Verlassen der Tagung vom Zeugen *Gräf* am Eingang des Klubhauses angesprochen wurde, blieb er bei dieser Auffassung und brachte noch zum Ausdruck, daß dies doch Lynch-Methoden wären. Das Verhalten des Angeklagten veranlaßte die FDJ-Leitung der Fakultät, sich sofort mit ihm in Verbindung zu setzen, daß am Nachmittag des gleichen Tages 5 Genossen, darunter die Zeugen *Gräf* und *Quenkert*, den Angeklagten in dessen Wohnung auf suchten. Auf Vorhalt, vor allen des Genossen *Bür*, hat der Angeklagte diesem gegenüber zugestanden, daß er den RIAS höre und hat auch im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung geäußert, daß die Presse unserer Republik, vor allem jedoch das „Neue Deutschland“, keine objektive Berichterstattung durchführe. Zu dieser Äußerung wurde er deshalb veranlaßt, weil in einem Artikel des „Neuen Deutschland“ zu lesen gewesen ist, daß ein Arbeiter in Berlin die Provokation eines Jugendlichen mit einem Schlag ins Gesicht beantwortete und der Jugendliche dadurch einen Zahn verlor. Deshalb äußerte auch der Angeklagte noch in diesem Zusammenhang, daß er diese Methode als barbarisch empfinde und das überhaupt die Politik der Partei diskontinuierlich sei. Hinsichtlich des 13. August 1961 vertrat der Angeklagte bei dieser Auseinandersetzung die Auffassung, daß der festgesetzte Termin zum Abschluß eines Friedensvertrages die Kriegsgefahr verschärfen und letzten Endes auch zu einem Krieg führen würde. Deshalb könne er sich auch insoweit nicht damit einverstanden erklären. Das würde auch in letzter Konsequenz eine Provokation gegenüber der Westberliner Bevölkerung darstellen. Von den 5 Genossen